



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 30
3003 Bern

Zug, 12. Januar 2016 hs

Stellungnahme des Kantons Zug betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2015 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt:

A. Anträge

A.1. Materiell

1. Bei den neuen Finanzhilfen nach Art. 3a sei zu ergänzen, dass den Kantonen und Gemeinden auch die Erhöhung der Subventionen für Tagesfamilienorganisationen angerechnet werden soll.
2. Art. 3a Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: "(...), wenn die Finanzierung der Erhöhung der Subventionen langfristig, mindestens aber für *vier* Jahre, gesichert erscheint."
3. Art. 3a Abs. 1 sei wie folgt zu ändern: "(...), die Summe der Subventionen von Kanton oder Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung zu erhöhen mit dem Ziel, die Drittbetreuungskosten der Eltern *von mittelständischen und einkommensschwachen Familien* zu reduzieren. (...)"
4. Art. 3b Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: "Sie können für Projekte gewährt werden, die darauf abzielen, die familienergänzenden Betreuungsangebote auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene besser auf die Bedürfnisse von Eltern *und Kindern* abzustimmen. (...)"
5. Art. 3b Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: "*d. familienfreundliche Arbeitszeitregelungen zum Ziel haben und von Arbeitgebenden lanciert und finanziert werden.*"

A.2. Strukturell

6. Art. 1 Abs. 2 Bst. a sei folgendermassen zu ergänzen oder es sei ein eigener Buchstabe mit der entsprechenden Formulierung aufzunehmen: "(...) und für die Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung in Tagesfamilien".
7. Der Gliederungstitel vor Art. 2 sei folgendermassen anzupassen: "Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder und für die Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien".
8. Art. 2 und Art. 3 seien zu vereinfachen und allenfalls zusammenzufassen.

B. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst das Vorhaben, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit weiterhin und zusätzlich gezielt zu fördern und stimmt der inhaltlichen Stossrichtung der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen zum Gesetz über die Finanzhilfen für die familienergänzende Betreuung weitgehend zu. Die Auswahl der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen berücksichtigt die wesentlichen Massnahmen, welche im Bereich der familienergänzenden Betreuung einen namhaften Beitrag zur Verbesserung der heutigen Situation leisten können.

- Die Verlängerung der Anstossfinanzierungen betrachten wir als sinnvoll, solange mit den bestehenden Angeboten der familienergänzenden Betreuung der Nachfrage noch nicht entsprochen werden kann.
- Die Reduktion der Drittbetreuungskosten für die Eltern ist ein weiteres wichtiges Ziel. Es ist uns jedoch ein Anliegen, dass in Ergänzung zur zusätzlichen Subventionierung von Betreuungsplätzen auch Überlegungen zur Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und der steuerlichen Behandlung der Betreuungskosten angestellt werden.
- In der Schweiz spielen Arbeitgebende bei der Krippenfinanzierung nur im Kanton Waadt eine Rolle. Wir begrüssen, dass die geplante zusätzliche Finanzhilfe des Bundes neben der Beteiligung der öffentlichen Hand auch jene von Arbeitgebenden mitberücksichtigt.
- Das familienergänzende Betreuungsangebot sollte einen vollständigen Arbeitstag der Eltern auch während der Schulferien abdecken können. Die bestehenden Angebote für Vorschul- aber vor allem auch für Schulkinder decken diese Bedürfnisse der erwerbstätigen Eltern noch ungenügend ab.
- Der geplante Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen freut uns. Ergänzend dazu müssten die Anliegen und Sichtweisen der Gemeinden/Städte ebenfalls einbezogen werden. Dies gilt vor allem für Gemeinden/Städte aus Kantonen, welche sich an der (Mit-) Finanzierung der familienergänzenden Betreuung nicht beteiligen.

C. Begründungen

Zu Antrag 1:

Den Tagesfamilien kommt bei diesen Finanzhilfen eine gewichtige Bedeutung zu, da sie im Sinne des Art. 3b die Betreuung während der unregelmässigen Arbeitszeit der Eltern abdecken vermögen.

Zu Antrag 2:

Finanzplanungsprozesse sind im Kanton Zug auf vier Jahre ausgerichtet. Damit kann eine Zuger Gemeinde der Vorgabe, dass die Finanzierung einer Erhöhung der Subventionen für sechs Jahre gesichert erscheinen sollte, nicht entsprechen.

Zu Antrag 3:

Die Vollkosten der Krippen in der Schweiz unterscheiden sich unwesentlich von jenen im nahen Ausland. Trotzdem müssen Schweizer Eltern für einen Betreuungsplatz das Doppelte bis Dreifache aufwenden. Dieser Unterschied liegt in der deutlich geringeren Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten. Die geringe Subventionierung der familienergänzenden Betreuung in der Schweiz führt bei mittelständischen Familien zu einem fehlenden oder negativen Erwerbsanreiz, während für einkommensschwache Familien nicht genügend subventionierte Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Die Folge davon ist in beiden Fällen, dass Eltern(teile) nicht in der von ihnen gewünschten Masse erwerbstätig sind bzw. sein können.

Angesichts der geringen Höhe der zu erwartenden Beiträge sollten daher von einer Reduktion der Drittbetreuungskosten (im Hinblick auf eine direkte Auswirkung auf eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Eltern mit zu betreuenden Kindern) vor allem die oben erwähnten beiden Zielgruppen substantiell profitieren können.

Die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes müsste daher zusätzlich davon abhängig gemacht werden, dass aus den eingereichten Konzepten der Antragsstellenden deutlich hervorgeht, dass die mittelständischen und die einkommensschwachen Familien ausreichend profitieren können. Im erläuternden Bericht soll weiter ausgeführt werden, was unter mittelständischen und einkommensschwachen Familien zu verstehen ist.

Zu Antrag 4:

Die Entwicklung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Eltern, welche unregelmässige, flexible oder atypische Arbeitseinsätze leisten müssen, sollte sich zum Schutz der Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder an bestimmte Rahmenbedingungen (z.B. bezüglich vertrauter und verfügbarer Bezugspersonen, maximaler Betreuungsdauer pro Tag und pro Woche, atypischen Hol- und Bringzeiten orientieren, welche das Wohl der Kinder entsprechend berücksichtigen und garantieren können) halten müssen.

Zu Antrag 5:

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative wurde zum Handlungsfeld "Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit" neben einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung und der Reduktion der Drittbetreuungskosten auch das Thema *familienfreundliche Arbeitsbedingungen* diskutiert. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit nicht ausschliesslich über die familienergänzende Kinderbetreuung zu erreichen ist. Diese Ansicht teilen wir und leiten daraus unsere Anregung ab, auch Projekte finanziell zu unterstützen, welche von Arbeitgebenden lanciert werden und zum Ziel haben, beispielsweise mittels familienfreundlicherer Dienstpläne und Ferienregelungen oder einer generell besseren bzw. flexibleren Planbarkeit der Arbeitseinsätze, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verbessern.

Zu Antrag 6:

Art. 1 Abs. 2 zählt neu auf, für welche Zwecke Finanzhilfen gewährt werden können. Nicht erwähnt wird darin, dass Finanzhilfen auch für die Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung in Tagesfamilien gewährt werden können. Nur der erläuternde Bericht hält fest, dass im Bereich der Betreuung in Tagesfamilien Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungs-

massnahmen sowie für Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung in Tagesfamilien gewährt werden können. In Art. 2 Abs. 1 Bst. c werden die Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien explizit als Empfängerinnen bzw. Empfänger von Finanzhilfen erwähnt. Dies sollte auch in Art. 1 Abs. 2 entsprechend festgehalten werden.

Zu Antrag 7:

Im Gliederungstitel vor Art. 2 werden zusätzlich Projekte mit Innovationscharakter genannt. In Art. 1 Abs. 2, in welchem die Gründe für Finanzhilfen aufgeführt sind, werden Projekte mit Innovationscharakter jedoch nicht aufgeführt. Im Sinne der Einheitlichkeit sollten die Titel mit Art. 1 übereinstimmen. Da Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter ohnehin nur ausgerichtet werden, wenn sie zur Schaffung von Betreuungsplätzen beitragen (vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. a), müssen diese Projekte in Art. 1 und im Gliederungstitel vor Art. 2 nicht separat erwähnt werden. Sie fallen unter "Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen".

Zu Antrag 8:

Es ist zwar nicht vorgesehen, Art. 2 und Art. 3 zu revidieren. Eine Anpassung dieser Bestimmungen wäre aus systematischer Hinsicht jedoch angebracht. Während gemäss dem Titel von Art. 2 die möglichen Empfängerinnen und Empfänger aufgezählt werden, soll Art. 3 die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen regeln. Derzeit werden aber in Art. 2 auch Voraussetzungen genannt und in Art. 3 werden die Empfängerinnen und Empfänger wiederholt. Am einfachsten erscheint es daher, diese beiden Artikel zu vereinen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 12. Januar 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- familienfragen@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Kantonales Sozialamt Zug
- Direktion für Bildung und Kultur
- Volkswirtschaftsdirektion